

Gebührentarif für Verfügungen des Kantonalen Arbeitsamtes

(Erlassen vom Regierungsrat am 17. September 1990)

Art. 1*

Für Verfügungen, welche vom Kantonalen Arbeitsamt aufgrund der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) erlassen werden, sind gemäss Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer folgende Gebühren zu erheben:

	Franken
Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA Artikel 4 VEP (bis zu 4 Monaten)	50.—
Einzelne Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA Artikel 4 VEP (länger als 4 Monate)	80.—
Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA Artikel 4 VEP	120.—
Selbstständigerwerbende EG/EFTA Artikel 4 VEP (Einrichtungszeit)	120.—
Jahresaufenthaltsbewilligung Artikel 18 BVO	
– erstmalige Bewilligung zu Lasten des kantonalen Kontingents	150.—
– Verlängerung der Jahresbewilligung	30.—
Kurzaufenthaltsbewilligung Artikel 13 BVO (Vier-Monat-Bewilligung oder 120 Tage sporadisch im Jahr)	50.—
– Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung	30.—
Kurzaufenthaltsbewilligung Artikel 20 BVO	
– erstmalige Bewilligung mehr als vier und weniger als zwölf Monate	80.—
– Verlängerung (bis längstens 24 Monate)	30.—
– Au-pair-Angestellte	100.—
Aufnahme der Erwerbstätigkeit sowie Umwandlung der Bewilligung (BVO)	80.—
Stellen, Berufs- oder Kantonswechsel (BVO)	30.—
Festlegung der Höchstzahl pro Betrieb für Cabaret-Tänzerinnen (Art. 20 Abs. 4 BVO)	
– erstmalige Festlegung	450.—
– Aenderung (Besitzerwechsel, Kontingentsänderung usw.)	250.—
Androhung einer Sanktion	—.—
Anordnung einer Sanktion	100.—

Art. 2*

Für besondere, aufwändige Entscheide kann die Gebühr angemessen erhöht werden. Sie darf jedoch maximal verdoppelt werden.

Art. 3

Das Kantonale Arbeitsamt kann in Härtefällen die Gebühren herabsetzen oder erlassen. Für Gesuche im Bereiche des Gesundheits- und Fürsorgewesens (Spitäler, Heime und Anstalten) wird die Hälfte der Gebühren erhoben.

Art. 4

Erheben die eidgenössischen Arbeitsmarktbehörden für die Bearbeitung eines Gesuches eine Gebühr, so entfällt die kantonale Gebühr.

Art. 5

Die Gebühren sind jeweils vom gesuchstellenden Arbeitgeber zu tragen.

Art. 6

Dieser Gebührentarif tritt am 1. November 1990 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 20. Oktober 1981 für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von Ausländern.

Aenderung des Gebührentarifs:

RR 1. April 2003 (SBE Bd. 8 Heft 7 S. 401)

Art. 1, 2 in Kraft ab 1. April 2003